

PFLEGE-NEUORDNUNGSGESETZ

Selbsthilfeförderung in der Pflege

Einem Engagement pflegender Angehöriger in der Selbsthilfe kommt eine immer größere Bedeutung als Alltagsbewältigungshilfe und als Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe zu. Selbsthilfegruppen stärken Eigenverantwortung und Selbstbestimmung, sie fördern die Entwicklung von Strategien zur Bewältigung der besonderen und stark herausfordernden Problemstellungen in der Pflegesituation, insbesondere bei der Pflege im häuslichen Bereich. Selbsthilfegruppen wirken gesundheitsfördernd und entlastend durch gegenseitige Hilfe innerhalb der Gruppen, sie helfen aktiv bei der Bewältigung der Lebenssituation und wirken dem Risikofaktor Einsamkeit pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger entgegen.

Die Bewältigung der hohen Anforderungen, denen sich pflegende Angehörigen schon bei der Gestaltung des täglichen Lebens mit der Pfllegetätigkeit, der Familie und eigenen Berufstätigkeit zu stellen haben, bedarf allerdings einer ganz besonderen Unterstützung von Selbsthilfegruppen pflegender Angehöriger durch Selbsthilfekontaktstellen vor allem bei organisatorischen und administrativen Aufgaben.

Das ist eine große Herausforderung, mit finanzieller Förderung gemäß § 45 d SGB XI können sich Selbsthilfekontaktstellen dieser Aufgabe stellen. Seit Verabschiedung des Pflegeversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes

im Jahr 2007 bestehen neue Möglichkeiten der Unterstützung von Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement im Bereich der Pflege. Mit Paragraph 45 d SGB XI wurde eine Möglichkeit geschaffen zur Förderung und zum Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Die Regelung zur Förderung der Selbsthilfe wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 durch das Pflege-Neuordnungsgesetz geändert. Die neue Regelung schreibt vor, dass 10 Cent je Versichertem für die Unterstützung der Selbsthilfe im Bereich Pflege von den Pflegekassen aufzuwenden sind. Eine Komplementärfinanzierung in gleicher Höhe durch die Bundesländer ist Voraussetzung für eine Förderung, allerdings keine Pflichtleistung. Einige Bundesländer haben noch keine Regelung dafür geschaffen. |

Eine Übersicht der NAKOS über den Stand in den Bundesländern finden

Sie im Internet unter:

<http://www.nakos.de/site/fachthemen/foerderung/pflege>

Auch der neue Gesetzestext ist bei NAKOS im Internet zu finden unter:

<http://www.nakos.de/site/fachthemen/pflege/gesetzlicher-rahmen>

Ursula Helms, NAKOS